

## **Merkblatt zur Beantragung von Bestattungskosten:**

**Ich weise darauf hin, dass bei der Bearbeitung Ihres Antrags, nur die sozialhilferechtlich angemessenen Bestattungskosten berücksichtigt werden können. Bitte weisen Sie das Bestattungsinstitut bei der Beauftragung darauf hin.**

Der Landkreis Dahme Spreewald übernimmt bei Bedürftigkeit die sozialhilferechtlich angemessenen Bestattungskosten. Die Kosten für das Krematorium und für Formalitäten werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Ebenso werden die Gebühren für die Grabstelle, die in der jeweiligen Friedhofssatzung der Gemeinde festgelegt sind, übernommen.

Gemäß § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Zur Tragung der Bestattungskosten im Sinne des § 74 SGB XII sind **nacheinander verpflichtet:**

- 1. Der vertraglich Verpflichtete** (Hiermit ist nicht der Veranlasser bzw. Auftraggeber der Bestattung gemeint. Vertragliche Verpflichtungen können sich zum Beispiel aus Altenteilsverträgen, Leibrenten oder Heimverträgen ergeben.)

*Sollte der Punkt Nr.1 auf Sie nicht zutreffen, wären als nächstes die Voraussetzungen in Nr. 2 zu prüfen.*

- 2. Der Erbe** (Der Erbe ist nach der in der Bundesrepublik Deutschland geltende gesetzlichen Definition des § 1922 BGB derjenige, der im Erbfall das Vermögen des Erblassers (den Nachlass) als Ganzes entweder alleine oder zusammen mit anderen erhält.)

*Sollten die Punkte Nr.1 und 2 auf Sie nicht zutreffen, wären als nächstes die Voraussetzungen in Nr. 3 zu prüfen.*

- 3. Der leistungsfähige Unterhaltspflichtige** (Als Unterhaltspflichtige kommen in Betracht, Verwandte (§ 1601 BGB) sowie nicht getrennt lebende Ehegatten und getrennte lebende Ehegatten und Lebenspartner)

*Sollten die Punkte Nr. 1, 1 und 3 auf Sie nicht zutreffen, wären als nächstes die Voraussetzungen in Nr. 4 zu prüfen.*

- 4. Der öffentlich-rechtliche Verpflichtete (Bestattungspflichtige)**

Hiernach sind volljährige Angehörige in folgender Reihenfolge bestattungspflichtig.

1. der Ehegatte
2. die Kinder
3. die Eltern
4. die Geschwister
5. die Enkelkinder
6. die Großeltern
7. der Partner in eheähnlicher Gemeinschaft

Es ist grundsätzlich der gesamte Nachlass des Verstorbenen in seinem vollen Wert voranging zur Tragung der Bestattungskosten einzusetzen.